

Inhaltsverzeichnis

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1	Alliander Netz Heinsberg GmbH	1
1.1	Mit Schreiben vom 07.02.2017	1
1.1.a	Gasleitungen	1
1.1.b	Tiefbauarbeiten.....	1
1.1.c	Beschlussempfehlung	1
2	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen.....	1
2.1	Mit Schreiben vom 31.01.2017	1
2.1.a	Schall / Schatten.....	1
2.1.b	Beschlussempfehlung	2
3	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	2
3.1	Mit Schreiben vom 23.01.2017	2
3.1.a	Keine Bedenken	2
3.1.b	Beschlussempfehlung	2
4	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW).....	3
4.1	Mit Schreiben vom 01.02.2017	3
4.1.a	Bergbau	3
4.1.b	Sümpfungsmaßnahmen	3
4.1.c	Weitere Beteiligung	4
4.1.d	Beschlussempfehlung	4
5	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 (Flugverkehr)	4
5.1	Mit Schreiben vom 06.02.2017	4
5.1.a	Keine Bedenken	4
5.1.b	Luftfahrtrechtliche Zustimmung	5
5.1.c	Tages- und Nachtkennzeichnung	5
5.1.d	Beschlussempfehlung	5
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3.....	5
6.1	Mit Schreiben vom 11.01.2017	5
6.1.a	Militärische Belange	5
6.1.b	Beschlussempfehlung	6
7	Erftverband	7
7.1	Mit Schreiben vom 20.01.2017	7
7.1.a	Keine Bedenken	7
7.1.b	Beschlussempfehlung	7
8	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	7
8.1	Mit Schreiben vom 06.02.2017	7
8.1.a	Erdbebengefährdung.....	7

Inhaltsverzeichnis

	8.1.b	Erdbebenüberwachung	8
	8.1.c	Untersuchungsvorhaben	10
	8.1.d	Baugrund	10
	8.1.e	Anlage 1	11
	8.1.f	Anlage 2	12
	8.1.g	Beschlussempfehlung	14
9		Industrie- und Handelskammer Aachen.....	14
	9.1	Mit Schreiben vom 09.02.2017	14
	9.1.a	Keine Bedenken	14
	9.1.b	Beschlussempfehlung	14
10		Kreis Heinsberg, Abgrabungsbehörde.....	15
	10.1	Mit Schreiben vom 09.01.2017	15
	10.1.a	Keine Bedenken	15
	10.1.b	Beschlussempfehlung	15
11		Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung.....	15
	11.1	Mit Schreiben vom 31.01.2017	15
	11.1.a	Keine Bedenken	15
	11.1.b	Ausbauplanung.....	15
	11.1.c	Beschlussempfehlung	15
12		Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau.....	16
	12.1	Mit Schreiben vom 10.01.2017	16
	12.1.a	Kreisstraßen	16
	12.1.b	Beschlussempfehlung	16
13		Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	16
	13.1	Mit Schreiben vom 23.01.2017	16
	13.1.a	Altlasten.....	16
	13.1.b	Beschlussempfehlung	16
14		Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde	17
	14.1	Mit Schreiben vom 26.01.2017	17
	14.1.a	Rohrweihe	17
	14.1.b	Feldvogelarten.....	17
	14.1.c	Feldvogelarten.....	17
	14.1.d	Beschlussempfehlung	18
15		Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde.....	18
	15.1	Mit Schreiben vom 23.01.2017	18
	15.1.a	Wasserschutzgebiete	18
	15.1.b	Beschlussempfehlung	19
16		Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	19
	16.1	Mit Schreiben vom 03.02.2017	19
	16.1.a	Zufahrten	19

Inhaltsverzeichnis

	16.1.b	Abstände zu klassifizierten Straßen	19
	16.1.c	Weitere Beteiligung	20
	16.1.d	Beschlussempfehlung	21
17		Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	21
	17.1	Mit Schreiben vom 09.01.2017	21
	17.1.a	Weitere Beteiligung	21
	17.1.b	Beschlussempfehlung	21
18		Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	21
	18.1	Mit Schreiben vom 10.02.2017	21
	18.1.a	Belange der Denkmalpflege	21
	18.1.b	Vorgaben für die nachgelagerten Verfahren	22
	18.1.c	Beschlussempfehlung	22
19		Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	23
	19.1	Mit Schreiben vom 10.02.2017	23
	19.1.a	Beanspruchung von Wirtschaftswegen	23
	19.1.b	Kompensation	23
	19.1.c	Beschlussempfehlung	24
20		LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	24
	20.1	Mit Schreiben vom 09.02.2017	24
	20.1.a	Bodendenkmäler	24
	20.1.b	Beschlussempfehlung	26
21		NEW Netz GmbH	26
	21.1	Mit Schreiben vom 17.01.2017	26
	21.1.a	Keine Bedenken	26
	21.1.b	Beschlussempfehlung	26
22		Gemeinde Waldfeucht: Ordnung und Soziales	26
	22.1	Mit Schreiben vom 03.02.2017	26
	22.1.a	Kampfmittelbeseitigung	26
	22.1.b	Beschlussempfehlung	27
23		RWE Power AG Abt. GEO-LN	27
	23.1	Mit Schreiben vom 06.02.2017	27
	23.1.a	Humose Böden	27
	23.1.b	Beschlussempfehlung	28
24		Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde	28
	24.1	Mit Schreiben vom 24.01.2017	28
	24.1.a	Schall / Schatten / Wirtschaftlichkeit	28
	24.1.b	Beschlussempfehlung	29
25		Wasserverband EifelRur	29
	25.1	Mit Schreiben vom 03.02.2017	29
	25.1.a	Keine Bedenken	29

Inhaltsverzeichnis

	25.1.b	Beschlussempfehlung	29
26		Wintershall Holding GmbH.....	29
	26.1	Mit Schreiben vom 19.01.2017	29
	26.1.a	Bergbau.....	29
	26.1.b	Beschlussempfehlung	30

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
1 Alliander Netz Heinsberg GmbH	
1.1 Mit Schreiben vom 07.02.2017	
1.1.a Gasleitungen	
1. In der Fläche West befindet sich keine Gasleitung der Alliander Netz HS AG. 2. In der Fläche 2 befindet sich keine Gasleitung der Alliander Netz HS AG. 3. In der Fläche Ost befindet sich keine Gasleitung der Alliander Netz HS AG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Gasleitungen des Eingegers in den Plangebieten bestehen, sind keine Konflikte mit der angestrebten Plankonzeption erkennbar.
1.1.b Tiefbauarbeiten	
Über geplante Tiefbauarbeiten in diesen Gebieten bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Alliander Netz HS AG.	Die Planung und Umsetzung von Tiefbauarbeiten betrifft, wie auch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
1.1.c Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2 Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen	
2.1 Mit Schreiben vom 31.01.2017	
2.1.a Schall / Schatten	
Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn für die benachbarte Wohnbebauung keine nachteiligen Immissionen zu erwarten sind. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB betragen und die Vorgaben des Schattenwurfgutachtens Beachtung finden.	Die vorliegende Planung orientiert sich an den rechtlich bindenden Regelungen. Regelungen zu den Schallimmissionsrichtwerten ergeben sich aus der TA-Lärm. Demgemäß ist selbst für ein Reines Wohngebiet ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts zulässig. Eine abschließende Prüfung, ob dieser Wert eingehalten werden kann, ist erst unter Kenntnis der konkreten Anlagenkonfiguration und somit frühestens auf den dem Flächennutzungsplan nachgelagerten Planungsebenen

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	möglich. Die Erstellung eines Schattenwurfgutachtens ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorgesehen. Eine abschließende Bewertung wäre auch hier erst unter Kenntnis der konkreten Anlagenkonfiguration möglich. Unter Berücksichtigung der gewählten Vorsorgeabstände von 600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, 800 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (Einzelhöfen) ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte möglich ist. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände wurde auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses.¹
2.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
3 Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen	
3.1 Mit Schreiben vom 23.01.2017	
3.1.a Keine Bedenken	
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket" erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben
3.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

¹ Windenergieerlass NRW 2015, 8.2.1

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
4 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW)	
4.1 Mit Schreiben vom 01.02.2017	
4.1.a Bergbau	
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. a. Vorhaben liegt über zahlreichen, auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Außerdem liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg", im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
4.1.b Sumpfungsmaßnahmen	
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B,2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Fer-	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
ner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	
4.1.c Weitere Beteiligung	
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erforderlich – berücksichtigt.
4.1.d Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
5 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 (Flugverkehr)	
5.1 Mit Schreiben vom 06.02.2017	
5.1.a Keine Bedenken	
gegen die Ausweisung der Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
5.1.b Luftfahrtrechtliche Zustimmung	
Allgemeine Hinweise: Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen grundsätzlich ein Luftfahrthindernis dar (§14 Luftverkehrsgesetz) und bedürfen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.	Die Luftfahrtrechtliche Zustimmung betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Da von dem Eingeber keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen wurden, liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass eine Zustimmung nicht erteilt werden kann.
5.1.c Tages- und Nachtkennzeichnung	
Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ in der jeweils gültigen Fassung zu versehen und als Luftfahrthindernisse zur veröffentlichen sind.	Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen betrifft, wie auch deren Veröffentlichung die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Flugsicherheitsbefeuerung ist keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots. ² Insofern ist davon auszugehen, dass die erforderliche Befeuerung kein Genehmigungshindernis darstellen bzw. die Vollziehbarkeit der Planung in Frage stellen wird.
5.1.d Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	
6.1 Mit Schreiben vom 11.01.2017	
6.1.a Militärische Belange	
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische	Die Festlegung der konkreten Anlagenkonfiguration betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Wie der Eingeber mitteilt, wird

² OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.12, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im: • dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und • im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.	die grundsätzliche Errichtung von Windenergieanlagen und somit die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.
6.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
7 Erftverband	
7.1 Mit Schreiben vom 20.01.2017	
7.1.a Keine Bedenken	
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben
7.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
8 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
8.1 Mit Schreiben vom 06.02.2017	
8.1.a Erdbebengefährdung	
Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie in der Gemeinde Waldfeucht liegen in der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse S. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	
8.1.b Erdbebenüberwachung	
Unter Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 nehme ich wie folgt Stellung: Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 10 km zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit von Erdbebenstationen führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien. Der wissenschaftlich-technische Hintergrund der möglichen Beeinträchtigungen ist in Anlage 1 erläutert. Die zitierten Referenzen sind Inhalt der Anlage 2. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie liegen keine Erdbebenstationen des Geologischen Dienstes NRW. Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass Erdbebenstationen anderer Betreiber, mit denen der Geologische Dienst NRW (GD NRW) im Rahmen der Erdbebenüberwachung eng	Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 sind diejenigen Erdbebenmessstationen zu berücksichtigen, die im Anhang zum o.g. Erlass aufgeführt werden. Für die in dem Anhang aufgeführten Erdbebenmessstationen werden Untersuchungsradien festgelegt, innerhalb derer eine unzulässige Störung der Erdbebenmessstationen durch Errichtung von Windenergieanlagen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Die Station Bingelrade wird in diesem Anhang nicht aufgeführt. Insofern wird für die Station auch keine Berücksichtigung vorgeschrieben bzw. kein Untersuchungsradius festgelegt. Es kann jedoch festgehalten werden, dass ein Umkreis von 10 km als maximaler Untersuchungsradius festgelegt wird, der nur für 6 von 69 im Anhang aufgeführten Erdbebenmessstationen zutrifft. Insofern ist zumindest fraglich, ob für die Station Bingelrade ein Untersuchungsradius von 10 km zutrifft.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
kooperiert, betroffen sein können. Die Erdbebenstationen unserer Kooperationspartner dienen gemeinsam mit dem Stationsnetz des Landeserdbebendienstes unmittelbar der Erdbebenüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dem Landeserdbebendienst sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Verfahren ist eine Station des folgenden Betreibers betroffen: - Station des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI): Station Bingelrade (NL) (international registriert unter dem Kürzel BING), (5,927° östl. Länge; 50,917° nördl. Breite). Konkret sind die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie gemäß den Planunterlagen etwa 8,9 bis 9,9 km von der betroffenen Station entfernt. Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen besteht damit die konkrete Möglichkeit einer massiven Beeinträchtigung der Signalqualität an der Erdbebenstation BING im Falle der Inbetriebnahme von WEA in den geplanten Konzentrationszonen. Im Interesse eines rechtssicheren Planungsverfahrens empfehle ich, unseren Kooperationspartner ebenfalls zu beteiligen. Ansprechpartner ist: - Herr Dr. Bernard Dost, Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut, Postbus 201, NL 3730 AE De Bilt, Niederlande. Im Falle, dass der Betreiber der Erdbebenstation konkrete Bedenken äußert, ist der fachliche Sachverhalt im Genehmigungsverfahren durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln analog dem im gemeinsamen Erlass des MWEIMH und des MKULNV zum Thema seismologische Stationen und Windener-	Sollte ein Radius von 10 km zutreffen, so würden die bestehenden und geplanten Konzentrationszonen selbst in diesem Fall nahe der äußeren Grenze des Untersuchungsradius liegen. Die Plangebiete liegen nach Angaben des Eingebers in einem Abstand von 8,9 bzw. 9,9 km, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung bereits aus diesem Grund unwahrscheinlich ist. Denn die von Windenergieanlagen ausgehenden Erschütterungen nehmen mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab.³ Um die Belange der Erdbebenmessung zu berücksichtigen, soll der Stellungnahme des Eingebers dennoch gefolgt und der Betreiber der Erdbebenmessstation Bingelrade an dem Verfahren beteiligt werden. Die der Gemeinde vorgetragenen Belange bzgl. der Erdbebenüberwachung werden als Untersuchungskriterium in die Standortuntersuchung eingestellt. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

³ Arbeitsgruppe Seismologie des Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (Hrsg.): Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des "Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)" zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. Hannover / Bochum, 01.10.2013

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
gieanlagen vom 17.03.2016 vorgeschlagenen Vorgehen.	
8.1.c Untersuchungsvorhaben	
Ich weise darauf hin, dass durch MKULNV und MWEIMH im Oktober 2016 ein Untersuchungsvorhaben mit dem Thema „Einwirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf seismologische Messstationen in NRW“ beauftragt wurde. Nach Abschluss dieses Vorhabens können die erzielten Ergebnisse zu einer Beurteilung des Konflikts verwendet werden.	Sollten die Untersuchungsergebnisse bis zum Feststellungsbeschluss vorliegen, so können diese in das Verfahren eingestellt werden. Andernfalls ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
8.1.d Baugrund	
Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Hanisch, Tel.: 02151-897-245) In der 50. Änderung des Flächennutzungsplans sind 3 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. („Fläche 2“, „Ost“ und „West“). Für alle Standorte ist der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Nach den mir vorliegenden Unterlagen verläuft im östlichen Bereich der geplanten Konzentrationszone Ost der Frauenrather Sprung. Diese Störung ist seismisch aktiv. Im gesamten Plangebiet kann es zu Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der Störung empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, zu untersuchen und zu bewerten.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Eine objektbezogene Untersuchung des Baugrundes ist erst unter Kenntnis der konkreten Anlagenkonfiguration möglich. Die Festlegung der konkreten Anlagenkonfiguration betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Aussagen bzgl. des Frauenrather Sprungs werden in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Aussagen bzgl. vorhandener Sumpfungsmaßnahmen wurden bereits in dem Umweltbericht ergänzt (vgl. Nr. 4.1.b). Die RWE Power AG wurde an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahme – soweit erforderlich – berücksichtigt.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
8.1.e Anlage 1	
Möglicher Einfluss des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) auf die Funktionsfähigkeit von Erdbebenstationen Wissenschaftlich-technischer Hintergrund Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die öffentlichen Belange der Erdbebenregistrierung bei der Genehmigung der Standorte von WEA angemessen zur berücksichtigen. Diese Forderung wurde von den Autoren dieser Stellungnahme zunächst auf die Stationen des Regionalnetzes der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, bezogen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Erdbebendienstes zeigen jedoch, dass sich die Signalqualität an einzelnen Erdbebenstationen in den letzten Jahren schleichend massiv verschlechtert hat. Dieser Effekt lässt sich auf den Betrieb erster WEA in der Umgebung dieser Messstationen zurückführen. Um weiterhin in der Lage zu sein, die Aufgaben der Erdbebenüberwachung durchzuführen, ist zu gewährleisten, dass die Signalqualität der Erdbebenstationen durch äußere Einflüsse nicht in noch größerem Maße verschlechtert wird. Aus diesem Grund wurde die Thematik im Oktober 2014 auch für die Belange des Landeserdbebendienstes akut, so dass die Forderungen der Stellungnahme des FKPE auf die Erdbebenstationen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Der Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen detailliert untersucht. WIDMER-SCHNIDRIG et al. (2004, 2012), STYLES et al. (2005), Xi Engineering Consultants (2014), STAMMLER (2015, 2016), STAMMLER & CERANNA (2016) stellten fest, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in die Standortuntersuchung und den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 10 Hz). Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Konkret für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit noch keine geeigneten Studien vor, die man für eine Bewertung des Einzelfalles heranziehen könnte. Eine digitale Signalfilterung der Aufzeichnungen an den Erdbebenstationen schafft hier keine Abhilfe, da die durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Vonseiten der Erdbebenregistrierung kann danach keine Maßnahme getroffen werden, diesen Störeinfluss zu kompensieren. Einflüsse größerer Amplitude können dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, weil Erdbeben nicht oder unzureichend erkannt werden und so auch Alarmierungsvorgänge scheitern können. Dieser Einfluss kann damit die Erdbebenüberwachung, die auch die Registrierung kleinerer Ereignisse einschließt, und die Alarmierung im Fall größerer Erdbeben massiv beeinträchtigen oder unmöglich machen. Aus seismologischer Sicht ist damit zunächst der Ansatz eines Mindestabstands von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen sinnvoll (vgl. WIDMER-SCHNIDRIG et al. 2012, Kap. 8, 2. Abs., S. 12). Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises.	
8.1.f Anlage 2	
Referenzen BORMANN, P. (Hrsg., 2012): New Manual of Seismological Observatory Practice (NMSOP-2). – IASPEI, GFZ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungsZentrum: , DOI: 10.2312/GFZ.NMSOP-2, urn:nbn:de:kobv:b103-NMSOP 2. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
schaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016. – (Az. VII-6-02.21 WEA-Erl. 2015): 3 S. u. Anh. 2 S.; Düsseldorf. STAMMLER, K. (2015): Beeinträchtigung von GRF-Stationen durch Windkraftsignale. – 41. Sitzung der AG Seismologie, Wildbad-Kreuth, 15.–17. September 2015, Collected Abstracts < www.gmg.ruhr-unibochum.de/geophysik/conferences/agseis.html >; Bochum (FKPE). STAMMLER, K. (2016): Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische Messungen am Gräfenberg-Array. – Fachkolloquium „Windenergieanlagen und seismologische Stationen in NRW“ am 18.03.2016 in Essen: Vortrag (Energie-Agentur NRW). STAMMLER, K., CERANNA, L. (2016): Influence of wind turbines on seismic records of the Gräfenberg Array. – Seismological Research Letters 87 (5): 7 S. STAMMLER, K., FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. – Bericht: 6 S., (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE). STYLES, P., STIMPSON, I., TOON, S., ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. – Final Report: 125 S., ; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Großbritannien). WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, ; Berlin. WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – Bericht: 12 S., ; Wolfach (Black Forest Observatory). Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nord-	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
rhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B4 – 30.55.03.01): 90 S.; Düsseldorf. Xi Engineering Consultants Ltd. (2014): Seismic vibration produced by wind turbines in the Eskdalemuir region. – Substantial Research Project, Release 2.0: 98 S., Anl.: 200 S.; Edinburgh.	
8.1.g Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
9 Industrie- und Handelskammer Aachen	
9.1 Mit Schreiben vom 09.02.2017	
9.1.a Keine Bedenken	
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben
9.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
10 Kreis Heinsberg, Abgrabungsbehörde	
10.1 Mit Schreiben vom 09.01.2017	
10.1.a Keine Bedenken	
Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben
10.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
11 Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	
11.1 Mit Schreiben vom 31.01.2017	
11.1.a Keine Bedenken	
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben
11.1.b Ausbauplanung	
Die evtl. Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die bauliche Gestaltung der Anbindung an das vorhandene Straßennetz bitte ich ggf. rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Die konkrete Ausbauplanung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und ist kein Gegenstand dieses Verfahrens.
11.1.c Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
12 Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau	
12.1 Mit Schreiben vom 10.01.2017	
12.1.a Kreisstraßen	
Zufahrten, die während der Bauzeit, als auch zu Wartungs- und Reparaturarbeiten zu Windenergieanlagen an Kreisstraßen führen (K 5) sind abrieb- und standfest auszuführen. Eventuelle Schäden und Verschmutzungen an Kreisstraßen sind sofort zu beseitigen.	Die Planung und Ausführung von Zufahrten an Kreisstraßen betrifft, wie auch die Beseitigung und Verschmutzungen an Kreisstraßen die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
12.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
13 Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	
13.1 Mit Schreiben vom 23.01.2017	
13.1.a Altlasten	
für die überplanten Grundstücke im Rahmen der 50. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket“ liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor. Gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.	Aussagen bzgl. nicht vorliegender Erkenntnisse von Altlasten wurden in den Umweltbericht zur 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
13.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
14 Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde	
14.1 Mit Schreiben vom 26.01.2017	
14.1.a Rohrweihe	
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die UNB begrüßt die Tatsache, dass die Grenzen der geplanten Konzentrationszone aufgrund gesicherter Vorkommen der Rohrweihe entsprechend dem Vorschlag aus dem Artenschutzgutachten bereits im Vorfeld angepasst wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.1.b Feldvogelarten	
Da der Kiebitz nachweislich in hoher Dichte im Plangebiet brütet, liegt im weiteren Verfahren ein besonderes Augenmerk auf dieser windkraftsensiblen und für den Kreis Heinsberg charakteristischen Art. Hier können ggf. umfangreiche CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Dies gilt entsprechend für andere betroffene (Feld-)Vogelarten. Darüber hinaus begrüßt die UNB das artenschutzrechtlichen Maßnahmenpaket. Konkrete Umsetzungen können jedoch erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.	Die Gemeinde Waldfeucht teilt die Auffassung, wonach eine Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen nicht abschließend ausgeschlossen werden kann. Es bestehen jedoch hinreichende Möglichkeiten zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen durch die Konflikte mit dem Artenschutz abschließend bewältigt werden können. Diese werden im Kapitel 6.2 des Umweltberichtes zur 50. Flächennutzungsplanänderung ausführlich beschrieben. Insofern liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen, dass die Planung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht vollziehbar wäre. Die Prüfung der Erforderlichkeit der aufgeführten Maßnahmen betrifft, wie auch deren konkrete Umsetzung die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
14.1.c Feldvogelarten	
Im Zuge der weiteren Planung gilt es den Eingriff in Natur und Landschaft zu erfassen, zu bilanzieren sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen zu benennen.	Die Berechnung und Regelung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betrifft die nachgelagerten Planungsebenen, da die zu erwartenden Eingriffe erst auf diesen Ebenen hinreichend detailliert bekannt sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
14.1.d Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
15 Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde	
15.1 Mit Schreiben vom 23.01.2017	
15.1.a Wasserschutzgebiete	
Für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Ich bitte folgende Hinweise in den Vorbescheid mit aufzunehmen: Die Konzentrationszone „Ost“ liegt in der Zone III A des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30. Juli 1992 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in Heinsberg-Kirchhoven. Danach ist die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (Recyclingmaterialien) wie beispielsweise Elektroofenschlacken, Hochofenschlacken, Hüttensand, LD (Stahlwerks)-Schlacken, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial) / aufbereitetem Bauschutt, verboten. Im Übrigen bitte ich die Erlaubnispflichten und Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 und 2 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Die Fläche 2 liegt in der Zone III B des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30. Juli 1992 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in Heinsberg-Kirchhoven. Danach ist die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (Recyclingmaterialien) wie beispielsweise Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD (Stahlwerks)-Schlacke, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial) / aufbereiteter Bauschutt, verboten. Im Übrigen bitte ich die Erlaubnispflichten und Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ausführungen bzgl. der vorgetragenen Belange werden in den Umweltbericht zur 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (Recyclingmaterialien) wie beispielsweise Elektroofenschlacken, Hochofenschlacken, Hüttensand, LD (Stahlwerks)-Schlacken, Schmelzkammergranulat, RCL (Recyclingmaterial) / aufbereitetem Bauschutt ist zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
15.1.b Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise des Kreises Heinsberg, Untere Wasserbehörde werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
16 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	
16.1 Mit Schreiben vom 03.02.2017	
16.1.a Zufahrten	
die von Ihnen geplante Konzentrationszone (Fläche 2) wird von der Landesstraße Nr. 228 im Abschnitt 6 zerschnitten. Die vorgenannte Landesstraße liegt in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen. Der 50. Änderung wird nur bei Beachtung folgender Bedingungen zugestimmt. • Die direkte Erschließung der Windenergieanlagen über Wirtschafts-/ Anliegerwege zu den freien Straßen von Bundesstraßen gemäß § 9 FStrG wird nicht gestattet wird. • Die direkte Erschließung der Windenergieanlagen zu freien Strecke von Landesstraßen bedarf der hiesigen Genehmigung bzw. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Zur Abstimmung mit der hiesigen Niederlassung ist ein entsprechendes Erschließungskonzept vorzulegen. Dies gilt auch für die Erschließung über das vorhandene Wirtschaftswegenetz da sich die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Einmündungen der Erschließungswege in die Landes- bzw. Bundesstraßen anrichten, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten als schwierig erwiesen hat. Die Einmündungen müssen gegebenenfalls ausgebaut werden.	Die Planung und Abstimmung von Zufahrten zu klassifizierten Landesstraßen betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Da die Möglichkeit einer Sondernutzungserlaubnis besteht, stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.
16.1.b Abstände zu klassifizierten Straßen	
• Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 Str.WG NRW von 40 m ist zu berücksichtigen. Die geplante Anlage soll außerhalb dieser Beschrän-	Die Festlegung der Anlagenstandorte betrifft die Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die geplanten Darstellungen des Flächen-

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
kungszone errichtet werden. Ferner dürfen in einem Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahn keine Werbeanlagen errichtet werden. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzten ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs speziell durch Eiswurf und sich von der Windenergieanlage lösenden Bauteilen gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet zu den Straßen einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Die Teilfläche \"West\" und \"Ost\" werden vom klassifizierten Straßennetz der Bundes- und Landesstraßen nicht unmittelbar berührt.	nutzungsplanes eröffnen jedoch Planungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange grundsätzlich möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.
16.1.c Weitere Beteiligung	
Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach wird im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
16.1.d Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
17 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	
17.1 Mit Schreiben vom 09.01.2017	
17.1.a Weitere Beteiligung	
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erforderlich – berücksichtigt.
17.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
18 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	
18.1 Mit Schreiben vom 10.02.2017	
18.1.a Belange der Denkmalpflege	
Zu der vorgesehenen Ausweisung der Konzentrationszone Windpark Selsten - Bocket nimmt das LVR -Amt für Denkmalpflege gerne Stellung. Windenergieanlagen stellen aufgrund ihrer Höhe und der damit verbundenen Fernwirkung in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung innerhalb historisch gewachsener Kulturlandschaften dar. Die im Rahmen der Ausweisung vorgenom-	Die Gemeinde Waldfeucht teilt die Auffassung, wonach sich die für eine Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen – u.a. aufgrund ihrer Vorbelastung – für die Errichtung von Windenergieanlagen anbieten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
mene Standortuntersuchung und die ausführliche Untersuchung zur Betroffenheit der Baudenkmäler im Umweltbericht zeigen eindrücklich, wie viele Baudenkmäler sich in nächster Umgebung zu den vorgesehenen Standorten befinden und durch neue Windenergieanlagen visuell beeinträchtigt werden können. Gleichzeitig wird jedoch auch deutlich, dass alle drei Zonen selbst oder ihre unmittelbare Nachbarschaft bereits durch eine Mehrzahl an bestehenden Windenergieanlagen vorgeprägt sind, weshalb Landschaft und Baudenkmäler in deren näherer Umgebung bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Es erscheint daher richtig, gerade diese Zonen, die bereits eine Vorbelastung aufweisen, im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen auszuweisen.	
18.1.b Vorgaben für die nachgelagerten Verfahren	
Nicht nur zahlreiche herausragende, landschaftsprägende Baudenkmäler wie Kirchen, Kapellen oder Herrenhäuser, sondern insbesondere auch der historische Ortskern von Waldfeucht, der als Denkmalsbereich ausgewiesen ist, liegen sehr nahe zu den vorgesehenen Konzentrationszonen. So weist beispielsweise der Ortskern von Waldfeucht eine Entfernung von teilweise nur wenig mehr als 1000 Metern zu der westlichen Konzentrationszone auf. Manche Baudenkmäler liegen noch deutlich näher. Um eine zusätzliche Beeinträchtigung, die über das bereits bestehende Maß hinausgeht, zu vermeiden, sollten daher in der nachgeordneten Planung eindeutige Vorhaben für die Höhen neuer Anlagen festgelegt werden. Neue Anlagen sollten sich in ihrer Höhe an den bestehenden Anlagen orientieren. Sollte davon abgewichen werden, sollten aussagekräftige maßstabsgetreue Visualisierungen der vorgesehenen neuen Standorte und der besonders betroffenen Baudenkmäler angefertigt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Baudenkmälern und Kulturlandschaft ausschließen zu können.	Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und wird zur Kenntnis genommen.
18.1.c Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
19 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	
19.1 Mit Schreiben vom 10.02.2017	
19.1.a Beanspruchung von Wirtschaftswegen	
Durch die Planungen werden landwirtschaftliche Belange derzeit erkennbar nur kleinräumig berührt. Für das weitere Verfahren werden folgende, generelle Anregungen gegeben: Durch die Fahrzeuge, die das Material zur Errichtung der WEA transportieren, werden die Wirtschaftswege nicht selten beschädigt. Hierzu sollte aus hiesiger Sicht Vorsorge zur Vermeidung solcher Schäden bzw. Vereinbarungen zur Schadensbeseitigung getroffen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zur Errichtung möglicher Windenergieanlagen innerhalb der neu ausgewiesenen Fläche 2 sowie deren Netzanschluss zwecks Einspeisung ist unter anderem eine Inanspruchnahme von im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücksflächen notwendig. Bei diesen handelt es sich um landwirtschaftliche Wegeflächen, die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Vor diesem Hintergrund wurde ein Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Vorhabenträger geschlossen. Entstehen durch die Errichtung, den laufenden Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung, die Erneuerung oder den Abbau möglicher Windenergieanlagen, deren Leitungen oder sonstigen technischen Anlagen Schäden an den gemeindlichen Grundstücken, insbesondere an den gemeindlichen Wegen, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, wird der Vorhabenträger durch den Gestattungsvertrag verpflichtet, diese auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen und insbesondere die gemeindlichen Wege wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die bestehenden Konzentrationszonen sind fast vollständig mit Windenergieanlagen bebaut. Ein Repowering ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte es zu einem Repowering kommen, so können auf der Grundlage von weiteren Gestattungsverträgen ebenfalls Regelungen zur Wiederherstellung von Feldwegen getroffen werden.
19.1.b Kompensation	
Landwirtschaftliche Belange sind in Zusammenhang mit der Errichtung von WEA erfahrungsgemäß am stärksten durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen oder Artenschutzmaßnahmen betroffen. Vorsorglich regen wir daher an, auf landwirtschaftliche Belange in den beiden o. g. Aspekten Rücksicht zu nehmen: Für Kompensationsmaßnahmen könnten die Inanspruchnahme eines Ökokontos oder Ersatzgeldzahlung in Frage kommen, Ar-	Die Berechnung und Regelung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betrifft die dem Flächennutzungsplan nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, da die zu erwartenden Eingriffe erst auf dieser Ebene hinreichend detailliert bekannt sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
tenschutzmaßnahmen lassen sich häufig gut als produktionsintegrierte Maßnahmen umsetzen. Aufgrund der Bewertung in der Standortuntersuchung ("Als weitestgehend ausgeräumte, landwirtschaftliche Fläche besteht keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild."; u. a. S.30) gehen wir davon aus, dass die Kompensationsverpflichtung entsprechend gering ausfällt.	
19.1.c Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
20 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	
20.1 Mit Schreiben vom 09.02.2017	
20.1.a Bodendenkmäler	
ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Die drei Konzentrationszonen liegen im Bereich des Naturraums Selfkant, der durch seine Sandlössböden geprägt ist. Hinweise aus Siedlungsaktivitäten sind hier seit der mittleren Jungsteinzeit belegt, aufgrund der weniger ertragreichen Böden ist aber eine weniger stark ausgeprägte Siedlungsaktivität anzunehmen als in den fruchtbaren Lössböden. Im Umfeld der Konzentrationszonen wurden vereinzelt vorgeschichtliche Funde aufgesammelt, die zwar keinen eindeutigen Hinweis auf im Untergrund erhaltene Siedlungsbefunde geben, aber dennoch auf eine Nutzung des Geländes seit der Jungsteinzeit hindeuten. Steinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Funde nachweisbar. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Konkrete Untersuchungen sollen auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verlagert werden. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, z.B. durch eine Prospektion und Dokumentation abschließend bewältigt werden können. Dies belegt auch die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb der bestehenden Konzentrationszone „West“. Ferner werden Aussagen bzgl. der archäologischen Bedeutung der Fläche sowie der möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne des DSchG NW in den Umweltbericht zur 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße einnahmen. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Zu den Häusern gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben zur Leimentnahme für das Fachwerk übersät war. Diese Gruben wurden mit Erde und Haushaltsabfällen verfüllt. 2002 wurde ohne konkrete Anhaltspunkte innerhalb der Konzentrationszone West im Zuge einer Baubegleitung für eine Windkraftanlage 5 römische Befunde aufgedeckt, bei denen es sich wahrscheinlich um Reste einer römischen Ansiedlung handelt. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch dienten, und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen. Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass in der Fläche ein Bodendach zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Ich weise darauf hin, dass dies unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG) gilt. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf dieses Folgeverfahren.	

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Sofern Sie beabsichtigen, diesen Weg zu wählen bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.	
20.1.b Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
21 NEW Netz GmbH	
21.1 Mit Schreiben vom 17.01.2017	
21.1.a Keine Bedenken	
Von Seiten der NEW werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben.
21.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
22 Gemeinde Waldfeucht: Ordnung und Soziales	
22.1 Mit Schreiben vom 03.02.2017	
22.1.a Kampfmittelbeseitigung	
Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelräumdienst macht eine Luftbildauswertung bei der Größe der Fläche keinen Sinn, weil nicht auf jeder Fläche später Bodeneingriffe erfolgen.	Die konkrete Beantragung der Kampfmitteluntersuchung und die Berücksichtigung der hieraus gewonnen Erkenntnisse betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Da die Möglichkeit der Kampfmittelräumung besteht,

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Deshalb sollte darauf hingewiesen werden, dass vor Baubeginn über die örtliche Ordnungsbehörde eine Luftbildauswertung beantragt werden kann.	stellen evtl. vorhandene Kampfmittel die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.
22.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
23 RWE Power AG Abt. GEO-LN	
23.1 Mit Schreiben vom 06.02.2017	
23.1.a Humose Böden	
Fläche Ost und Fläche 2: Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997 - 1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die von humosem Bodenmaterial betroffenen Bereiche werden als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (hier: humose Böden) gekennzeichnet. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen: „Humose Böden <i>Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902 weist für die als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind; hier: humose Böden, gekennzeichneten Flächen Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten können. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</i> <i>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997 - 1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.“</i>

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
Fläche West: Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.	Aussagen bzgl. der vorhandenen Böden wurden bereits in den Umweltbericht aufgenommen. Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Insbesondere da nur ein untergeordneter Teil des Plangebietes von humosem Bodenmaterial betroffen ist. Insofern bestehen hinreichende Planungsalternativen bei deren Berücksichtigung keine Böden mit humosem Bodenmaterial überbaut werden müssen. Die Vollziehbarkeit der Planung wird somit nicht in Frage gestellt.
23.1.b Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise der RWE Power AG Abt. GEO-LN werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
24 Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde	
24.1 Mit Schreiben vom 24.01.2017	
24.1.a Schall / Schatten / Wirtschaftlichkeit	
aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Immissionsrichtwerte für Schall und Schattenwurf an den Immissionsorten sicher eingehalten werden. Diese werden in der Regel erst im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorhabenbezogen untersucht und entsprechend geregelt. Ob dann die Anlagen unter Einhaltung der Richtwerte an den ausgewählten Standorten noch wirtschaftlich betrieben werden können, kann auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen nicht bestimmt werden.	Unter Berücksichtigung der gewählten Vorsorgeabstände von 600 m zu Allgemeinen Siedlungsbereichen, 800 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (Einzelhöfen) ist davon auszugehen, dass eine Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte möglich ist. Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände wurde auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses.⁴ Eine abschließende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit möglicher Windenergieanlagen ist ohne Kenntnis der konkreten Anlagenkonfiguration nicht möglich und betrifft somit die nachgelagerte Ebene der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Es gibt jedoch bereits Interessenten, die eine Errichtung von

⁴ Windenergieerlass NRW 2015, 8.2.1

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
	Windenergieanlagen auf der zusätzlich zur Ausweisung vorgesehenen Fläche 2 anstreben. Aufgrund dessen ist von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen an diesem Standort auszugehen. Ferner sind die Konzentrationszonen „Ost“ und „West“ fast vollständig mit Windenergieanlagen bebaut, also ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen nachgewiesenermaßen möglich.
24.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
25 Wasserverband EifelRur	
25.1 Mit Schreiben vom 03.02.2017	
25.1.a Keine Bedenken	
seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben.
25.1.b Beschlussempfehlung	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
26 Wintershall Holding GmbH	
26.1 Mit Schreiben vom 19.01.2017	
26.1.a Bergbau	
Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH. Hier-	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine boden-

50. FNP-Änderung „Konzentrationszone Windpark Selsten-Bocket; Gemeinde Waldfeucht

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung
bei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	rechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Beschreibungen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zu 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
26.1.b Beschlussempfehlung	
Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise der Wintershall Holding GmbH werden berücksichtigt und in die 50. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	